



Zentrum für Lehrerbildung Hamburg

Informationen zum Masernschutzgesetz

Ab dem 2. März 2020 müssen alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren worden sind und an den allgemeinbildenden Schulen in Hamburg tätig werden wollen, einen gültigen Impfschutz gegen Masern vorweisen. Alternativ kann auch ein ärztliches Zeugnis, das eine Immunität oder eine gesundheitliche Kontraindikation bescheinigt, vorgelegt werden. Ohne einen entsprechenden Nachweis kann die Tätigkeit bzw. das Praktikum nicht aufgenommen werden. Wir bitten daher nachfolgend um Angabe Ihrer persönlichen Daten.

Dokumentation der Prüfung gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: weiblich männlich divers

Im Rahmen meines Lehramtsstudiums werde ich ab dem _____ bis zum _____ das nachfolgende Praktikum an einer Hamburger Schule absolvieren:

- Orientierungspraktikum
- Erkundungspraktikum
- integriertes Schulpraktikum
- Kernpraktikum

Ich kann durch eines der unten aufgeführten Belege nachweisen, dass ich gegen Masern geimpft oder immun bin oder, dass ich aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation).

Vor Aufnahme des Praktikums wurde beim ZLH am _____ (Datum angeben) der nachfolgende Masernschutznachweis vorgelegt:

- ein Impfpass
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt (Impfdokumentation)
- eine ärztliche Bescheinigung über die Masernimmunität
- eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann (Kontraindikation)
- eine beglaubigte Übersetzung eines in nicht deutscher Sprache verfassten Dokuments, das die Impfung, Immunität oder Kontraindikation bescheinigt
- eine Bescheinigung eines staatlichen Gesundheitsamtes über die Impfung, Immunität oder Kontraindikation

Datum / Unterschrift ZLH

Stempel ZLH